

Telefon: 0 233-47358
Telefax: 0 233-47759

Zweitschrift

Referat für Gesundheit und Umwelt

Umweltschutz
Immissionsschutz Süd,
Veranstaltungen,
Kaminkehrerwesen
RGU-US 221

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Die Stadt München möge keine Laubbläser mehr einsetzen; stattdessen Einsatz von Laubsaugern

Am 09. MAI 2017
D-II-V
Stadtratsprotokolle

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01357 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 17.11.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07885

**Beschluss des Umweltausschusses
vom 09.05.2017 (SB)**
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 17.11.2016
Inhalt	Ein vollständiger Verzicht auf den Einsatz von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München ist weiterhin nicht möglich. Auf den Einsatz von Laubsaugern bei der Straßenreinigung wird nach wie vor verzichtet. Ein generelles Verbot von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg kann nicht entsprochen werden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Laubbläser, Laubsauger, Straßenreinigung, Lärm
Ortsangabe	Stadtbezirk 09 – Neuhausen-Nymphenburg

Telefon: 0 233-47358
Telefax: 0 233-47759

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Umweltschutz
Immissionsschutz Süd,
Veranstaltungen,
Kaminkehrwesen
RGU-US 221

Die Stadt München möge keine Laubbläser mehr einsetzen; stattdessen Einsatz von Laubsaugern

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01357 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 17.11.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07885

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Umweltausschusses
vom 09.05.2017 (SB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag der Referentin	1
1. Verzicht von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München	1
2. Einsatz von Laubsaugern anstelle von Laubbläsern	3
3. Generelles Verbot von Laubbläsern	4
II. Antrag der Referentin	6
III. Beschluss	7

Telefon: 0 233-47358
Telefax: 0 233-47759

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Umweltschutz
Immissionsschutz Süd,
Veranstaltungen,
Kaminkehrerwesen
RGU-US 221

Die Stadt München möge keine Laubbläser mehr einsetzen; stattdessen Einsatz von Laubsaugern

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01357 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09.– Neuhausen-Nymphenburg am 17.11.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07885

§ Anlagen

**Beschluss des Umweltausschusses
vom 09.05.2017 (SB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes – Neuhausen-Nymphenburg hat am 17.11.2016 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung beschlossen. Sie beinhaltet zum einen, dass die Stadt München mit gutem Beispiel vorangehen und auf den Einsatz von Laubbläsern verzichten und Abfall unter parkenden Autos sowie an Fahrradständern stattdessen mit Laubsaugern beseitigen möge. Zum anderen wird ein gänzlich Verbot von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München beantragt.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft somit Sachverhalte von stadtgebietsübergreifender Bedeutung, weshalb sie im Umweltausschuss zu behandeln ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung).

1. Verzicht von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat bereits am 27.11.2014 und 26.11.2015 auf Antrag desselben Antragstellers Empfehlungen beschlossen, mit denen die Landeshauptstadt München und ihre Gesellschaften aufgefordert wurden, auf den Einsatz von Laubbläsern zu verzichten, um unnötigen, zusätzlichen Lärm und Energieverbrauch sowie eine zusätzliche Feinstaub- und Stickoxidbelastung der Luft zu vermeiden (Empfehlung Nr. 14-20 / E 00321 vom 27.11.2014 und Empfehlung Nr. 14-20 / E 00796 vom 26.11.2015).

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 00321 vom 27.11.2014 – Die Stadt München und ihre Gesellschaften mögen auf die Anwendung von Laubbläsern künftig verzichten – wurde mit Beschluss des Umweltausschusses vom 05.05.2015 sowie Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.05.2015 behandelt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02862). Der Stadtrat beschloss, dass dieser Empfehlung nicht entsprochen werden kann.

In der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02862 wurde unter dem Punkt „Verzicht von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München“ unter anderem ausgeführt, dass für das Baureferat dabei – zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften – insbesondere der Beschluss „Kein Einsatz von Laubblasgeräten bei der Straßenreinigung; keine Laubblas- und Laubsauggeräte auf städtischen Grünflächen; Einsatz von Industriestaubsaugern mit Rußpartikelfiltern statt Laubblasgeräten bei der Gehwegreinigung“ des Bauausschusses vom 16.11.2004 (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 03902) maßgeblich ist.

In dieser Stadtratsvorlage wurden die für die Würdigung der Thematik relevanten Belange detailliert erläutert, wie z. B. Verkehrssicherheit, fachliche Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit, Wünsche der Bürgerinnen und Bürger, Umweltaspekte, gesetzliche Regelungen und es wurde die Vorgehensweise des Baureferates bei der Laubbeseitigung dargelegt und begründet.

Der Bauausschuss hat am 16.11.2004 beschlossen, im Grünflächenunterhalt und bei der städtischen Straßenreinigung zu Gunsten einer verantwortungsvollen und differenzierten Vorgehensweise sowie aus wirtschaftlichen Gründen auf ein Verbot von Laubbläsern zwar zu verzichten, bei der Beschaffung und beim Betrieb von Laubblasgeräten jedoch weiterhin auf möglichst große Umweltschonung zu achten, sensibel im Gebrauch der Geräte vorzugehen und Laubsauggeräte generell nicht einzusetzen.

Das Baureferat setzt diesen Stadtratsbeschluss in der Weise um, dass bei der Straßenreinigung und der Pflege der Grünflächen Laubbläser nur noch im Herbst zur Laubbeseitigung zum Einsatz kommen. Firmen, die im Auftrag des Baureferates tätig sind, werden ebenfalls dazu verpflichtet. Zudem tauscht das Baureferat benzinbetriebene Laubbläser nach und nach gegen leisere Elektrogeräte mit Akkubetrieb aus, soweit es der Einsatzbereich erlaubt.

Damit ist gewährleistet, dass Laubbläser bei der Straßenreinigung in einem insgesamt betrachtet verantwortlichen Mindestmaß eingesetzt werden.

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 00796 vom 26.11.2015 – Auf den Einsatz von Laubbläsern verzichten – wurde mit Senatsbeschluss des Umweltausschusses vom 11.10.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06502) behandelt. Der Umweltausschuss

beschloss ebenfalls unter Hinweis auf den oben genannten Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02862), dass dieser Empfehlung nicht entsprochen werden kann.

An der den vorgenannten Beschlüssen zugrunde liegenden Sachlage hat sich keine Änderung ergeben, weshalb ein vollständiger Verzicht auf den Einsatz von Laubbläsern durch die Stadt München und ihrer Gesellschaften auch weiterhin nicht möglich ist.

2. Einsatz von Laubsaugern anstelle von Laubbläsern

Die mit der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01357 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 17.11.2016 beantragte Alternative, Laubsauger zur Beseitigung von Abfall im öffentlichen Straßenraum zu verwenden, hatte bereits der Beschluss des Bauausschusses vom 28.06.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04311) zum Thema.

Mit diesem Beschluss wurde der Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 00939 „Elektro-Laubsauger für Straßenreinigung“ vom 23.04.2015 behandelt. Unter Hinweis auf den Einsatz von elektrisch betriebenen Saugwägen in Brüssel wurde die Stadtverwaltung mit diesem Antrag aufgefordert, den Einsatz von Elektro-Laubsaugern durch die städtische Straßenreinigung zu prüfen und dem Stadtrat die Konditionen einer möglichen Anschaffung darzustellen.

Der Bauausschuss hat beschlossen, auf den Einsatz von Laubsauggeräten weiterhin zu verzichten und hat dies wie folgt begründet:

„Unabhängig von der Laubbeseitigung und dem Einsatz von Laubsaugern bzw. Laubblasgeräten sind in einzelnen Kommunen Elektro-Stadtsauger zur Flächenreinigung im Einsatz. Dieser Elektro-Stadtsauger, z.B. der Marke Glutton, kann, gemäß den Angaben des Herstellers, überall dort eingesetzt werden, wo herkömmliche Besen nicht eingesetzt werden können oder unwirksam sind. Er saugt Abfälle auf, die durch ein Rohr mit einem Durchmesser von 125 mm passen: Papier, Karton, Zigarettenschächeln und Zigarettensammel, Getränkedosen, Kunststoffflaschen, Hundekot, trockenes Laub, in Baumgitter eingeklemmte Abfälle, Holz-, Stahl- oder Aluminiumspäne, usw. Nasses Laub oder größere Gegenstände können aufgrund der geringen Saugkraft nicht entfernt werden. Für einen flächendeckenden Einsatz im Rahmen der Laubbeseitigung wäre der Glutton somit aufgrund der geringen Saugkraft und seines beschränkten Fassungsvermögens von 240 Litern (eine Kleinkehrmaschine hat ein Fassungsvermögen von 2.000 Litern) nicht geeignet.
In Brüssel werden stadtweit insgesamt 30 Elektro-Stadtsauger der Marke Glutton

ganzjährig zur Flächenreinigung auf befestigten Flächen eingesetzt. Das bedeutet, dass unter Umständen auch Laub, welches sich auf diesen Flächen befindet, aufgesaugt wird.

Auch die städtische Straßenreinigung hat seit 2010 drei Elektro-Stadtsauger für befestigte Flächen im Einsatz. Die Sauger wurden beschafft, um leistungsgewandelte Mitarbeiter, die aufgrund ihrer körperlichen Einschränkungen nicht mehr mit dem Besen arbeiten konnten, wieder in den Arbeitsalltag zu integrieren.

Die Beschaffung wurde daher auch vom Zentrum Bayern Familie und Soziales Region Oberbayern – Integrationsamt finanziell gefördert. Die Sauger werden seither für Sonderaufgaben, wie beispielsweise die Reinigung von Fahrradständern eingesetzt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich der Elektro-Stadtsauger für einen großflächigen Reinigungseinsatz, aufgrund seiner geringen Saugkraft und seines geringen Fassungsvermögens, nicht eignet. Aus diesem Grund hat das Baureferat bisher von der Beschaffung weiterer Elektro-Stadtsauger abgesehen."

Wie das Baureferat dem Referat für Gesundheit und Umwelt bestätigt hat, hat diese Einschätzung nach wie vor Gültigkeit.

3. Generelles Verbot von Laubbläsern

Ein Verbot von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München wurde bereits mehrfach geprüft.

Mit den oben erwähnten Beschlüssen des Umweltausschusses vom 05.05.2015 und der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02862) wurde ausführlich auf die rechtlichen Grundlagen für ein Verbot von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München eingegangen.

Die diesen Beschlüssen zugrunde liegende Prüfung hat ergeben, dass ein Verbot von Laubbläsern weder auf die bundesrechtlichen Vorschriften der für den gewerblichen Betrieb von Laubblasgeräten geltenden Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) gestützt werden kann, noch nach den landesrechtlichen Möglichkeiten des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) begründbar ist.

Für den nicht gewerblichen Einsatz von Laubbläsern gilt in München die auf Grundlage von Art. 14 BayImSchG erlassene städtische Hausarbeits- und Musiklärmverordnung, die sogar weitergehende Lärmschutzregelungen als die 32. BImSchV enthält. Jedoch sind nach Art. 14 des BayImSchG nur zeitliche Beschränkungen zulässig, nicht jedoch ein völliges Verbot.

Nachdem in der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01357 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes – Nymphenburg-Neuhausen am 17.11.2016 auf eine in Österreich gel-

tende Regelung zum Verbot von Laubbläsern aus Gründen der Feinstaubbelastung hingewiesen wird, sei an dieser Stelle nur kurz darauf verwiesen, dass die rechtliche Situation in Österreich nicht mit der in Deutschland vergleichbar ist. Das österreichische Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) beinhaltet andere Voraussetzungen zur Maßnahmenplanung als das deutsche Bundes-Immissionsschutzgesetz. So werden in Österreich u. a. Feinstaub-Sanierungsgebiete festgelegt, in denen Maßnahmen zu erarbeiten sind. Auf dieser Basis wurden für den Großraum Graz Verwendungsbeschränkungen für mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte und eben auch das Verbot von Laubbläsern erlassen.

Aus alledem folgt, dass es weiterhin nicht möglich ist, den Betrieb von Laubbläsern generell zu verbieten.

Die Beschlussvorlage wurde vom Baureferat mitgezeichnet.

Anhörung des Bezirksausschusses 09 – Neuhausen-Nymphenburg

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses 09 – Neuhausen-Nymphenburg vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das BA-Gremium wurde um Stellungnahme gebeten und hat sich mit dem als Anlage 2 beigefügten Schreiben vom 23.03.2017 geäußert:

Darin verweist der Bezirksausschuss auf seine Stellungnahme vom 23.07.2016, die er im Rahmen der satzungsgemäßen Behandlung der Empfehlung Nr. 14-20 / E 00796 („Auf den Einsatz von Laubbläsern verzichten“) der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 26.11.2015 abgegeben hat.

Mit dieser Stellungnahme äußerte der Bezirksausschuss seine Ansicht, dass weitere Einschränkungen beim Betrieb von Laubbläsern im Interesse der Bürgerinnen und Bürger geboten und machbar seien und er forderte das Referat für Gesundheit und Umwelt zur Nachbesserung auf.

Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 00796 wurde mit Beschluss des Umweltausschusses vom 11.10.2016 behandelt (vgl. Anlage 3, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06502).

Zur Stellungnahme des BA 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 23.07.2016 wurde in der Sitzungsvorlage des Umweltausschusses vom 11.10.2016 ausgeführt, dass damit keine neuen Aspekte aufgezeigt wurden, die noch zu prüfen wären. Alle vorgetragene Argumente wurden bereits im Rahmen bisheriger Beschlussvorlagen zum Thema „Laubbläser“ ausführlich untersucht. Insbesondere wird auf den Beschluss der Vollversammlung vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02862) sowie auf den Beschluss des Umweltausschusses vom 12.04.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05254) verwiesen. In beiden Beschlussvorlagen hatte das Referat für Gesundheit und Umwelt die Thematik

umfassend dargestellt und bewertet. Diese Bewertung beinhaltet auch den erneuten Vortrag des BA 09.

Für den gewerblichen Betrieb von Laubbläsern gelten die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV enthält Betriebszeitbeschränkungen für Arbeiten in Wohngebieten und einigen anderen besonders empfindlichen Gebieten. Die zulässigen Zeiten für den Betrieb von Laubbläsern sind demnach werktags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Der private Einsatz der Geräte unterliegt den Vorschriften der städtischen Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (HMV). Diese sieht folgende Betriebszeiten vor: Montag bis Samstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Freitag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Die Landeshauptstadt München hat weder die Möglichkeit, eine enger gefasste zeitliche und/oder qualitative Regelung für den Betrieb von Laubbläsern zu erlassen, noch liegen die rechtlichen Grundlagen für ein generelles Verbot dieser Geräte vor.

Insoweit haben sich bezüglich der bereits gefassten Beschlüsse keine Änderungen ergeben. Der Empfehlung der Bürgerversammlung sowie dem Anliegen des BA 09 kann daher nicht entsprochen werden.

Zeitgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an die Korreferentin, den Verwaltungsbeirat, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen/Einzelstadträte zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver, das Baureferat, die BA-Geschäftsstelle Nord sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg, dass die Landeshauptstadt München keine Laubbläser mehr einsetzen und stattdessen den Abfall unter parkenden Autos und an Fahrradständern mit Laubsaugern beseitigen möge sowie den Gebrauch von Laubbläsern gänzlich verbieten solle, kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01357 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 17.11.2016 ist damit satzungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

gez. J. Schmid

Ober-/Bürgermeister

Die Referentin

gez. Jacobs

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/IV - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGÜ-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGÜ-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail),



Bürgerversammlung des 9 Stadtbezirkes am 17 11 2016

35

Bitte diesen Wortmeldebogen vollständig und gut leserblich ausfüllen.

Anfrage (keine Abstimmung; Sie erhalten eine Antwort von den anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landeshauptstadt München während der Bürgerversammlung oder, falls nicht möglich, eine Antwort des Oberbürgermeisters / der Verwaltung)

Antrag (Abstimmung am Ende der Bürgerversammlung; bei Zustimmung Prüfung durch die Stadtverwaltung und Behandlung im Stadtrat / Bezirksausschuss)

Ich möchte meinen Beitrag selbst vortragen / vortragen lassen

Betreff (bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen und den Betreff auf der Rückseite wiederholen)

Laubblätter statt hohler Plasttaschen

Persönliche Angaben (bitte Druckbuchstaben)

Name: Vorname:

Straße, Nr.: PLZ:

Staatsangehörigkeit: Telefon / E-Mail (freiwillig):

Ich bin damit einverstanden, dass die Landeshauptstadt München meinen umseitigen Antrag einschließlich evtl. beigefügter Unterlagen im Internet ohne Nennung meines Namens und sonstiger persönlicher Angaben veröffentlicht. Ich sichere zu, dass ich hinsichtlich der von mir zur Verfügung gestellten Unterlagen, Inhaber aller erforderlichen Rechte bin und dass durch die Veröffentlichung dieser Unterlagen durch die Landeshauptstadt München keine gesetzlichen Vorschriften oder Rechte Dritter verletzt werden.

Unterschrift 7

Wohnen Sie im Stadtbezirk?

Ja Nein

Haben Sie einen Gewerbebetrieb bzw. eine berufliche Niederlassung im Stadtbezirk?

Ja Nein

Sind Sie Vertreter/-in einer Einrichtung im Stadtbezirk?

Ja Nein Welche:

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Wortmeldebogens die nachfolgenden Hinweise:

Antrag oder Anfrage:
Bitte überlegen Sie, ob Ihr Anliegen stattdessen als formeller Antrag an die Bürgerversammlung nicht auch durch eine E-Mail-Behandlung oder per Zeilungswandige und kostengünstigere Anfrage eingebracht werden kann.

Persönliche Wortmeldung:
Möchten Sie sich nicht selbst zu Wort melden, wird lediglich eine Zusammenfassung Ihres Antrages / Ihrer Anfrage unter Kenntnis Ihres Namens verlesen.

Anlagen:
Wenn Sie einen Anhang zu Ihrem Antrag / Ihrer Anfrage mitgebracht haben, legen Sie diesen bitte bei.

Rechtliche Vertretung:
Das Recht der Mitbestimmung in der Bürgerversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Sie können sich damit nicht rechtlich vertreten lassen.

Textfeld für Ihr Anliegen

Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes am 17. 11. 2016

Betreff (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):

siehe Anlage : Antrag 35 - Kennzeichnung

Antrag (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) oder Anfrage:

siehe Anlage : Antrag 35 - Kennzeichnung

Raum für Vermerke des Direktors – bitte nicht beschriften

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt

Textfeld für Kontaktdaten 

Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirkes am 17. 11. 2016 35

Betreff: (Wiederholung von Seite 1 - bitte nur 1 Thema pro Wortmarktbogen):

Siehe Anlage: Antrag 35 - Kennzeichnung

Antrag (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) oder Anfrage:

Siehe Anlage: Antrag 35 - Kennzeichnung

Bürgerversammlung in Neuhausen-Nymphenburg am Do. 17. 11. 2016 35

Antrag I, Begründung

Der Irrsinn geht weiter. Die Laubbläser werden als Besen benutzt. Kein vernünftiger Mensch würde je auf die Idee kommen, seine Wohnung statt mit einem Staubsauger mit einem Staubbläser beziehungsweise Laubbläser zu säubern.

Das Umweltschutzreferat vertritt die Auffassung, ein Verbot von Laubbläsern wie in Linz würde gegen EU-Gesetze verstoßen. Wieso ist es dann aber in dem EU-Staat Österreich schon seit drei Jahren möglich?

In einer Stellungnahme schreibt die Bayerische Staatsregierung, dass ein Verbot von Laubbläsern auch in München möglich sei.

Die Staubaufwirbler kommen bei uns fast täglich und verursachen Lärm und Gestank und blasen den Abfall und die Spinnweben von einer Ecke in die andere und leisten so ihren bescheidenen Beitrag zur Erhöhung der Feinstaubbelastung. Vor einer Woche kamen sie gar im Abstand von 30 Minuten, weil der Zweite vom Ersten nichts wusste und der Wind schon wieder Laub und Papier auf die Wege geblasen hatte. Absurdes Theater.

Die Politiker haben nicht den Mut, Laubbläser zu verbieten, um keinen Ärger mit den Herstellern zu bekommen und eventuell Arbeitsplätze zu gefährden. Dabei werden doch andererseits durch den Einsatz von immer mehr Maschinen bei den Reinigungsdiensten auch Arbeitsplätze vernichtet.

Wir leben in einer repräsentativen Demokratie. So müssen wir in dieser Sache die Mehrheit des Stadtrates erst von der Vernunft überzeugen.

Antrag I

- a) Die Stadt München möge ein gutes Beispiel abgeben und keine Laubbläser mehr einsetzen und stattdessen den Abfall unter parkenden Autos und Fahrradständer mit Bauhsauger beseitigen.
- b) die Stadt München möge den Gebrauch von Laubbläsern ganz verbieten.

zur Bürgerversammlung des 3. Stadtbezirks am 17. 11. 2016	
<input type="checkbox"/> keine Gegenstimme abgegeben	<input checked="" type="checkbox"/> mit Mehrheit Gegenstimme
<input type="checkbox"/> keine Gegenstimme abgegeben	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit Gegenstimme

Textile für Kontaklöcher



Bezirksausschuss des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen - Nymphenburg



Landeshauptstadt
München

Vorsitzende
Anna Hanusch

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a, 80993 München

An das Referat für
Gesundheit und Umwelt
RGU-RL-RB-SB

Geschäftsstelle:
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a
80993 München
Telefon: 159 86 89 35
Telefax: 159 86 89 21
E-Mail: BA9@muenchen.de

München, 23.03.2017

BA-Sitzung vom 21.03.2017

Unser Zeichen: 5.3.1/03/17

Ihr Schreiben vom 19.01.2017

**Die Stadt München möge keine Laubbläser mehr einsetzen;
stattdessen Einsatz von Laubsaugern -**
Empfehlung Nr. 14-20 / E 01357 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 -
Neuhausen-Nymphenburg am 17.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider können wir der überstellten Beschlussvorlage, die uns zur Anhörung zugegangen ist, keinen Bezug auf unser Schreiben vom Juli 2016 ersehen. Anscheinend wurde es übersehen. Wir bitten deswegen erneut in Ihrer Beschlussvorlage folgende Aspekte zu beachten und einzuarbeiten.

Der Bezirksausschuss 9 begrüßt, dass die Stadt München die eigenen Laubbläser und Laubsauger auf Lärm- und Abgas - reduzierte - Geräte weiter umstellt. Aber die Stadt ist nicht der Hauptverursacher für die Belastungen durch Laubbläser. Die regelmäßig beim Bezirksausschuss und Bürgerversammlung eingebrachten Beschwerden über Laubbläser beschreiben Belästigungen durch den Einsatz von Laubbläsern durch Privatpersonen oder auch durch Auftragnehmer von haushaltsnahen Dienstleistungen und Facility Management in der Gebäudeverwaltung.

Wir sind nach wie vor der Ansicht, dass weitere Regelungen bzgl. dem Einsatz von Laubbläsern im Interesse der Bürgerinnen und Bürger geboten und auch machbar sind. Deswegen fordern wir das Referat für Umwelt und Gesundheit auf, die BV nachzubessern. Es sind endlich konkrete Vorschläge für die Steuerung des Einsatzes durch private Anbieter zu formulieren.

Der Anlage der letzten Stadtratsbefassung im April 2016 ist ein Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 4. Dezember 2015 beigelegt. Darin ist unter anderem dargelegt, dass gemäß schon existierender Regelungen für Laubbläser und Laubsauger eine zeitliche Betriebsbeschränkung bereits in diversen Gebieten besteht. Weiter wird vom Umweltministerium ausgeführt, dass die Gemeinden weitergehende Regelungen erlassen können. Insbesondere kommt für das BA 9 Gebiet als erster Schritt in Betracht, die Nutzung von Laubbläsern in den reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Erholungsgebieten zeitlich und qualitativ weiter zu regeln. Es können bei entsprechender Begründung Qualitätskriterien für die eingesetzten Geräte vorgegeben werden, oder der Einsatzbereich auf schwer zugängliche Bereiche, wie z. B. unter Fahrradständern, eingeschränkt werden. Im Bereich von Krankenhäusern und Pflegeanstalten sind heute schon komplette Verbote möglich.

Sowohl die Staatsregierung als auch das Umweltministerium haben schon bei mehreren Gelegenheiten klar gestellt, dass weitere Einschränkungen bis zum Verbot von Laubbläsern durch Kommunen möglich sind: „Insbesondere in Städten, die aufgrund von Feinstaubproblemen Luftreinhaltungspläne erstellen müssen (wie z. B. München) können die Kommunen gegenüber der Öffentlichkeit auch mit dem Verbot bzw. der Einschränkung von Laubsaugern und -bläsern Signale setzen.“

„So kann der Einsatz verboten werden oder z. B. nur für Stellen bewilligt werden, die sehr schwer mit Rechen und Besen bearbeitet werden können, wie z.B. bei Fahrradständer.“ (Marcel Huber, Umweltministerium, in Bayerischer Gemeindetag, Heft 02/2014, S. 45/46). In der Landtagsdrucksache 17/6170 antwortet die Staatsregierung klar auf die Frage „A. Wie steht die Staatsregierung zu einem Verbot von Laubsaugern und/oder Laubbläsern?“, „Gemeinden und Städte können jedoch über eigene Satzungen oder Verordnungen den Einsatz derartiger Geräte weitgehend auch über die in der 32. BImSchV angegebenen Betriebszeiten hinaus einschränken.“

Zumindest könnten also in den reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten die zeitliche Nutzung eingeschränkt werden. Generell könnte nur noch der Einsatz bestimmter Geräte zugelassen werden, so dass mit angemessener Übergangsfrist, die alten Geräte mit hoher Lärm und Staubbelastung, nicht mehr zum Einsatz kommen dürfen. Die technische Entwicklung könnte auch bei den Laubbläsern und Laubsaugern befördert werden, wenn eine normative Steuerungsanreize setzt.

Da wir der Überzeugung sind, dass die Aussagen der Staatsregierung, als auch des Umweltministeriums zutreffen, gehen wir davon aus, dass weitergehende Regelung durch Kommunen möglich sind.

Deswegen sind wir mit der Beschlussvorlage nicht einverstanden und fordern das Referat für Gesundheit und Umwelt zur Nachbesserung auf.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Hanusch
Vorsitzende

Behandelt im UA Umwelt
UA-Vorsitzende Daniela Thiele –

Telefon: 0 233-47781
Telefax: 0 233-47759

Zweitschrift

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Umweltschutz
Immissionschutz,
Veranstaltungen,
Kaminkehrwesen
RGU-UW 25

Übereinstimmung mit
Originalbeschluss geprüft

Am 11.10.16
D-HA II / V / RP

Auf den Einsatz von Laubbläsern verzichten

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00796 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 26.11.2015

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06502

Beschluss des **Umweltausschusses**
vom 11.10.2016 (SB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 26.11.2015
Inhalt	Ein vollständiger Verzicht auf den Einsatz von Laubbläsern durch die Stadt München und Ihre Gesellschaften ist weiterhin nicht möglich.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg kann nicht entsprochen werden.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Lärm, Abgas, Straßenreinigung
Ortsangabe	-/-



Telefon: 0 233-47781
Telefax: 0 233-47759

**Referat für Gesundheit
und Umwelt**
Umweltschutz
Immissionsschutz,
Veranstaltungen,
Kaminkehrerwesen
RGU-UW 25

Auf den Einsatz von Laubbläsern verzichten

Empfehlung Nr. 14-20 / E 00796 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 26.11.2015

2 Anlagen

**Beschluss des Umweltausschusses
vom 11.10.2016 (SB)
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirks – Neuhausen-Nymphenburg hat am 26.11.2015 die als Anlage 1 beigelegte Empfehlung beschlossen. Sie beinhaltet, dass die Stadt München und ihre Gesellschaften mit gutem Beispiel vorangehen und auf den Einsatz von Laubbläsern verzichten mögen, um unnötigen, zusätzlichen Lärm und Energieverbrauch sowie eine zusätzliche Feinstaub und Stickoxydbelastung der Luft zu vermeiden.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft somit Sachverhalte von stadtgebietsübergreifender Bedeutung, weshalb sie im Umweltausschuss zu behandeln ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i.V.m. § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung).

Beruhend auf der Initiative desselben Bürgers wurde eine gleichlautende Empfehlung von der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirks schon mit Datum vom 27.11.2014 ausgesprochen. Sie wurde gemeinsam mit dem Antrag „Laubbläserverbot nach Grazer Vorbild - alternativ Umrüstung auf Elektrogeräte“ der Stadtratsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN/RL vom 21.10.2014 (Antrag Nr. 14-20 / A 00344) und einer weiteren Bürgerversammlungsempfehlung in der Stadtratssitzung vom 20.05.2015 (s. Vorlage Nr. 14-20 / V 02862) behandelt. Der Stadtrat beschloss, dass der damaligen Empfehlung der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirks, die Stadt München und ihre Gesellschaften mögen auf die Anwendung von Laubbläsern künftig verzichten, nicht entsprochen werden kann.

Aufgrund von verschiedenen weiteren Bezirksausschuss-Anträgen hat sich der Umweltausschuss außerdem in seiner Sitzung am 12.04.2016 erneut mit der Frage befasst.

ob Laubbläser verboten oder zumindest weitere Beschränkungen für die Geräte festgelegt werden können, insbesondere mittels einer kommunalen Verordnung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein stadtweites Verbot von Laubbläsern bzw. der Erlass weitergehender Einschränkungen aufgrund der geltenden Rechtslage derzeit weiterhin nicht ausgesprochen werden kann (s. Beschluss vom 12.04.2016, Vorlagen-Nr. 14-20 / V 05254). Außerdem beinhaltet der Beschluss folgende Punkte:

1. Die Landeshauptstadt München empfiehlt ihren Wohnungsgesellschaften, die gleichen Regelungen zu übernehmen, welche im Baureferat bereits umgesetzt wurden und werden.
2. Die Landeshauptstadt München beschleunigt jedoch die Umstellung ihrer eigenen Laubbläser auf elektrobetriebene Laubbläser.

Eine entsprechende Empfehlung wurde den Wohnungsbaugesellschaften übermittelt. Das Baureferat wurde um Mitteilung gebeten, welche Möglichkeiten zur Beschleunigung der Umstellung auf elektrobetriebene Geräte aus seiner Sicht in Betracht kämen. Die GWG äußerte sich dazu mit Schreiben vom 13.06.2016, das den Fraktionen vom RGU bereits mit Schreiben vom 28.06.2016 übermittelt worden ist. Sie teilte mit, dass sie der Empfehlung des Umweltausschusses folgen werde und den Einsatz elektronisch betriebener Laubbläser bereits offensiv betreiben. Das Baureferat teilte mit Schreiben vom 17.06.2016 mit, dass es beabsichtige, den Zeitraum für den Austausch von benzingetriebenen Laubbläsern gegen Elektrogeräte von fünf auf drei Jahre zu verkürzen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in der Beschlussvorlage vom 12.04.2016. Seit dem hat sich keine Änderung der den genannten Beschlüssen zugrundeliegenden Sachlage ergeben, weshalb ein vollständiger Verzicht auf den Einsatz von Laubbläsern durch die Stadt München und ihrer Gesellschaften auch weiterhin nicht möglich ist.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigegeben.

Der BA 9 – Neuhausen-Nymphenburg ist der Ansicht, dass weitere Einschränkungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger geboten und auch machbar sind, ist mit der Beschlussvorlage nicht einverstanden und fordert das Referat für Gesundheit und Umwelt zur Nachbesserung auf.

Die in der Stellungnahme dargelegten Argumente zeigen jedoch keine Aspekte auf, die im

Rahmen der weiter oben genannten Beschlussvorlagen nicht schon ausführlich geprüft worden wären. Es gibt für die Landeshauptstadt München nach wie vor keine Möglichkeit, Laubbläser zu verbieten oder zeitlich oder qualitativ weiter als bisher zu regeln.

Zeltgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an die Korreferentin, die Verwaltungsbeirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, das Baureferat, die BA-Geschäftsstelle Nord sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg, dass die Stadt München und ihre Gesellschaften auf den Einsatz von Laubbläsern künftig verzichten mögen, kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 00796 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 09 - Neuhausen-Nymphenburg ist damit satzungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

gez. J. Schmid

2. Ober-/Bürgermeister

Die Referentin

gez. Jacobs

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisoriamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wy Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranfassung (Archivierung, Hinweis-Mail)